

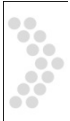
EU-Datenschutz



# Datenschutz online: Was helfen Gesetze?

11. Februar 2011

Rechtsanwalt Niko Härting

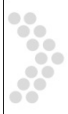


## Ein Zitat

„Meine Daten gehören mir.“

(Renate Kunast, ZRP 2008, 201)

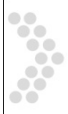




## „Nicht ohne meine Einwilligung“

- Bewertungsportale: [spickmich.de](http://spickmich.de) / [meinprof.de](http://meinprof.de) / Ärzte / Anwälte
- Online-Archive: namentliche Berichterstattung
- Anwälte: wörtliche Zitate aus Abmahn schreiben / Schriftsätzen
- Google Street View: „mein Haus“
- Google Analytics und andere Tracking Tools
- „Freunde finden“ bei Facebook

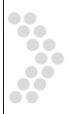




## “Meine Daten gehören mir”?

- „Der Einzelne hat nicht ein Recht im Sinne einer absoluten, uneinschränkbaren Herrschaft über ‚seine‘ Daten; er ist vielmehr eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit. Information, auch soweit sie personenbezogen ist, stellt ein **Abbild sozialer Realität** dar, das nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann.  
(BVerfG vom 15.12.1983 – Volkszählung)
- „**Publicness**“: Sozialbindung von Daten im globalen, demokratischen Informationsaustausch

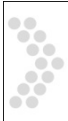




## BVerfG und EuGH zu Fragen der „Publicness“

- Hinweis, „dass es zunächst vom Selbstbestimmungsrecht der Presse oder auch des journalistischen Laien als Trägers der Meinungsfreiheit umfasst ist, den Gegenstand der Berichterstattung frei zu wählen, und es daher nicht Aufgabe der Gerichte sein kann zu entscheiden, ob ein bestimmtes Thema überhaupt **berichtenswert** ist oder nicht.“  
(BVerfG vom 9.3.2010, Fall Pieper)
- „Vielmehr gewährleistet das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG primär die Selbstbestimmung des einzelnen Grundrechtsträgers über die Entfaltung seiner Persönlichkeit in der Kommunikation mit anderen. Bereits hieraus bezieht das Grundrecht sein in eine Abwägung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht einzustellendes Gewicht, das durch ein mögliches **öffentliches Informationsinteresse** lediglich weiter erhöht werden kann.“  
(BVerfG vom 18.2.2010, Fall Schertz)
- „Zweitens schließt die Tatsache, dass eine Veröffentlichung öffentlicher Daten mit der Absicht verbunden ist, Gewinn zu erzielen, nicht von vorneherein aus, dass sie als eine Tätigkeit angesehen werden kann, die ‚allein zu journalistischen Zwecken erfolgt‘. Denn ... möchte jedes Unternehmen mit seiner Tätigkeit einen Gewinn erzielen. Ein gewisser **kommerzieller Erfolg** kann sogar die unverzichtbare Voraussetzung für den Fortbestand eines professionellen Journalismus sein.“  
(EuGH vom 16.12.2008 zum „Medienprivileg“)





## § 38 b BDSG neu?

### Unzulässige Veröffentlichungen in Telemedien

Die **Veröffentlichung** von personenbezogenen Daten in Telemedien durch Stellen im Sinne des § 1 Absatz 2, wodurch ein **besonders schwerer Eingriff in das Persönlichkeitsrecht** des Betroffenen herbeigeführt wird, ist unzulässig,

soweit nicht eine **andere Rechtsvorschrift** dies erlaubt oder anordnet

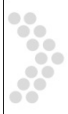
oder der Betroffene ausdrücklich und gesondert **eingewilligt** hat

oder ein **überwiegendes schutzwürdiges Interesse** an der Veröffentlichung besteht.

Ein besonders schwerer Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen liegt insbesondere vor, wenn in Telemedien **personenbezogene Daten** veröffentlicht werden,

1. ...
2. die den Betroffenen in **ehrverletzender Weise** beschreiben oder abbilden.

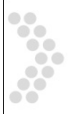




## Datenschutz online: Was helfen Gesetze?

- Im nicht-öffentlichen Bereich ist das Verbot oder die Einschränkung der Datenverarbeitung im Normalfall mit einem Eingriff in **Freiheitsrechte** der datenverarbeitenden Person oder Stelle verbunden.
- Jede Reglementierung des Meinungs- und Informationsflusses im nicht-öffentlichen Bereich birgt die Gefahr eines Eingriffs in **Art. 10 EMRK**. Dies gilt auch dann, wenn die Reglementierung aus Gründen des Datenschutzes erfolgt
- Von einer Staatsferne bzw. „**Unabhängigkeit**“ der Kontrollinstanz kann immer nur dann die Rede sein, wenn es um eine Kontrolle der staatlichen Datenverarbeitung geht.

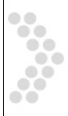




## Datenschutz online: Was helfen Gesetze?

- Das **Einwilligungs-/Verbotsprinzip** gehört bei Daten, die ein selbstverständlicher Bestandteil der alltäglichen Kommunikation sind, abgeschafft.
- Das Einwilligungs-/Verbotsprinzip darf nicht dazu führen, dass der soziale Interaktionsraum schleichend „**privatisiert**“ und hierdurch die freie Kommunikation in einer demokratischen Gesellschaft behindert wird.
- Verstärkte **Transparenzregeln** und gesetzlich genauer geregelte Anforderungen an Datenschutzbestimmungen sollten in weiten Bereichen an die Stelle des Einwilligungs-/Verbotsprinzip treten.





## Datenschutz online: Was helfen Gesetze?

“Despite Privacy Inquiries, Germans Flock to Google, Facebook and Apple”

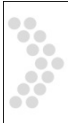
(New York Times, 11.7.2010)





## EU-Datenschutz

HÄRTING



HÄRTING

Rechtsanwalt  
Niko Härting

[www.haerting.de](http://www.haerting.de)  
[haerting@haerting.de](mailto:haerting@haerting.de)

